

BO

NR. 813

14.01.2015

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN BULLETIN

1. Ordnung des Fachbereichs Mechatronik und Maschinenbau der Hochschule Bochum vom 1. Oktober 2014

Seiten 3 - 6

**Ordnung
des Fachbereichs Mechatronik und Maschinenbau
der Hochschule Bochum**

vom 1. Oktober 2014

Aufgrund des § 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 11. September 2014 (GV. NRW S. 547), sowie aufgrund des Errichtungsbeschlusses des Senats der Fachhochschule Bochum für das ‚Mechatronik-Zentrum NRW‘ vom 13. Dezember 1999, erlässt der Fachbereich Mechatronik und Maschinenbau folgende Ordnung:

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Beschließender Ausschuss Mechatronik
- § 3 Beschließender Ausschuss für den Standort Velbert/Heiligenhaus
- § 4 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

¹Die Ordnung des Fachbereichs regelt die Bildung beschließender Ausschüsse.

§ 2 Beschließender Ausschuss Mechatronik

(1) ¹Die Fachbereichsräte der am ‚Mechatronik-Zentrum NRW‘ beteiligten Fachbereiche Elektrotechnik und Informatik sowie Mechatronik und Maschinenbau bilden für dessen Angelegenheiten einen beschließenden Ausschuss gemäß § 28 Abs. 6 Satz 1 HG. ²Die entsprechende Beschlussfassung erfolgt auf Basis abgestimmter, inhaltlich gleich lautender Beschlussvorlagen oder in gemeinsamer Sitzung der Fachbereichsräte.

(2) ¹Dem beschließenden Ausschuss obliegt die Beschlussfassung über die Angelegenheiten des Mechatronik-Zentrums, für die nicht die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. ²Er ist insofern für alle die Mechatronik-Studiengänge betreffenden Angelegenheiten zuständig. ³Änderungen bzw. Einschränkungen der Zuständigkeit des beschließenden Ausschusses bedürfen der Änderung dieser Ordnung.

(3) ¹Dem beschließenden Ausschuss gehören aus dem Kreis der Fachbereichsratsmitglieder der Fachbereiche Elektrotechnik und Informatik sowie Mechatronik und Maschinenbau insgesamt jeweils höchstens an:

1. Zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die dem Fachbereich Elektrotechnik und Informatik angehören,
2. zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die dem Fachbereich Mechatronik und Maschinenbau angehören,
3. ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, das dem Fachbereich Elektrotechnik und Informatik oder dem Fachbereich Mechatronik und Maschinenbau angehört,
4. ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, das dem Fachbereich Elektrotechnik und Informatik oder dem Fachbereich Mechatronik und Maschinenbau angehört,
5. zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden, die möglichst in einen Mechatronik-Studiengang eingeschrieben sind.

²Die Dekaninnen oder Dekane der am ‚Mechatronik-Zentrum NRW‘ beteiligten Fachbereiche gehören dem Ausschuss mit beratender Stimme an.

(4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Ausschusses endet mit ihrer jeweiligen Amtszeit im Fachbereichsrat. ²Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.

(5) ¹Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 3 Beschließender Ausschuss für den Standort Velbert/Heiligenhaus

(1) ¹Die Fachbereichsräte der am Campus Velbert/Heiligenhaus beteiligten Fachbereiche Elektrotechnik und Informatik sowie Mechatronik und Maschinenbau bilden für die Angelegenheiten des Standorts einen beschließenden Ausschuss gemäß § 28 Abs. 6 Satz 1 HG. ²Die entsprechende Beschlussfassung erfolgt auf Basis abgestimmter, inhaltlich gleich lautender Beschlussvorlagen oder in gemeinsamer Sitzung der Fachbereichsräte.

(2) ¹Dem beschließenden Ausschuss obliegt die Beschlussfassung über die Angelegenheiten des Standortes Velbert/Heiligenhaus, für die nicht die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. ²Er ist insofern für alle den Standort Velbert/Heiligenhaus betreffenden Angelegenheiten zuständig. ³Änderungen bzw. Einschränkungen der Zuständigkeit des beschließenden Ausschusses bedürfen der Änderung dieser Ordnung.

(3) ¹Dem beschließenden Ausschuss gehören insgesamt jeweils höchstens an:

1. Drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichsrats des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik,
2. ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mechatronik und Maschinenbau,
3. ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichsrats des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik oder des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mechatronik und Maschinenbau,
4. ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik oder des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mechatronik und Maschinenbau,
5. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden des Fachbereichsrats des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik oder des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mechatronik und Maschinenbau.

²Die Standortsprecherin oder der Standortsprecher des Campus Velbert/Heiligenhaus gehört dem Ausschuss mit beratender Stimme an, es sei denn, sie oder er ist ordentliches Mitglied.

(4) ¹Die Ausschussmitglieder sollen ihren Dienst-, Beschäftigungs- oder Studienort am Campus Velbert/Heiligenhaus haben. ²Hinsichtlich der Mitglieder gemäß Absatz 3 Nummern 3, 4 und 5 stimmen sich die Fachbereichsräte miteinander ab; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Ausschusses endet mit ihrer jeweiligen Amtszeit im Fachbereichsrat. ²Die Amtszeit des Mitglieds aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.

(6) ¹Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 4 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

(1) ¹Die Bildung eines beschließenden Ausschusses gemäß § 5 durch die am Campus Velbert/Heiligenhaus beteiligten Fachbereiche erfolgt, nachdem diese Ordnung und die entsprechende Ordnung des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik in Kraft getreten ist.

(2) ¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Fachbereichssatzung des Fachbereichs Maschinenwesen (FB 4), genehmigt mit Erlass I B 2-7621/032 des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18.09.1984 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 46) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mechatronik und Maschinenbau vom 26.11.2014.

Bochum, den 26.11.2014

Der Dekan

gez. Feldermann

(Prof. Dr.-Ing. Jens Feldermann)